

**Öffentliche Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Kehl zur Offenhaltung der Verkaufsstellen
am Sonntag, 18.10.2026**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 8 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner Sitzung vom 25.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird bestimmt, dass die Verkaufsstellen des Einzelhandels in der Kehler Innenstadt über die in § 3 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg festgelegten Öffnungszeiten hinaus anlässlich der Veranstaltung

**HanauerLandMarkt
am Sonntag, 18.10.2026
in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

für das Anbieten von Waren geöffnet sein dürfen.

§ 2

Die Bestimmungen über die Sonn- und Feiertage, der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zum Schutz der Arbeitnehmer wird auf die Beachtung von § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg besonders verwiesen.

§ 4

Der Geltungsbereich liegt in der Kehler Innenstadt (A, B und C-Lagen). Diese erstreckt sich ab der Hauptstraße entlang der B28 südliche Straßenseite bis zum City Center. Weiterhin umschließt sie die Straße Am Lager bis zur Marktstraße. Von der Marktstraße (beide Straßenseiten) erstreckt sie sich bis zur Kinzigstraße und führt anschließend entlang der Kinzigstraße (beide Straßenseiten) bis zur Großherzog-Friedrich-Straße und umfasst die Schulstraße (beide Straßenseiten). Weiter liegen im Bereich der Innenstadt die Geschäfte (beidseitig) der Großherzog-Friedrich-Straße ab Kinzigstraße bis Rheinstraße, die Hauptstraße (beidseitig) mit dem Postareal ab Großherzog-Friedrich-Straße bis Goldscheuerstraße, die Rheinstraße (beide Straßenseiten), die Jahnstraße (beide Straßenseiten) sowie alle Verkaufsstellen im Innern dieses Bereiches, zum Beispiel die Fußgängerzone, das Centrum am Markt und die Querstraßen in diesem Bereich der Innenstadt.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verkaufsstelle öffnet, ohne unter die Ausnahmeregelung des § 1 dieser Satzung zu fallen, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

Wer der Vorschrift des § 12 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zuwiderhandelt, begeht nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 d des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 Euro geahndet werden kann.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kehl, den 30.03.2026

Wolfram Britz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.